

**SVS  
LIST**

LANDESINSTITUT  
DER SOZIALVERSICHERUNGEN  
FÜR SELBSTÄNDIGE

Place J. Jacobs, 6  
1000 Brüssel  
Tel. 02.546.42.11  
[www.rsvz-inasti.fgov.be](http://www.rsvz-inasti.fgov.be)

## DAS SOZIALSTATUT DER SELBSTÄNDIGEN

## ÖFFENTLICHE MANDATE



.be

## **EINLEITUNG**

Gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005, Ed. 2; B.S. vom 14. September 2005) und dem K.E. vom 10. August 2005 (B.S. vom 17. August 2005) bezüglich der Einführung eines jährlichen Beitrages zu Lasten bestimmter Einrichtungen entfällt die individuelle Beitragspflicht für öffentliche Mandatare, wie im Programmgesetz vom 27. Dezember 2004 eingetragen. Dies erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Hierdurch wird nicht mehr der individuelle Mandatar angesprochen, sondern die betreffende Einrichtung selbst. Die Einrichtung wird sich selbst beim LISVS anmelden und eventuell jährlich einen Beitrag bezahlen müssen.

Das Beitragsaufkommen wird vorrangig für die Finanzierung des Sozialstatuts der Selbständigen verwendet. Die Mehreinnahmen werden zwischen der Selbständigen- und der Arbeitnehmerregelung verteilt.

# DER JÄHRLICHE BEITRAG ZU LASTEN DER EINRICHTUNGEN

## Für welche Einrichtungen?

Für private und öffentliche Einrichtungen, in denen für mindestens 1 öffentlichen Mandatar eine Vergütung gewährt wird oder vorgesehen ist.

**Öffentliche Mandatare oder behördlich bestellte Vertreter** sind Personen, die in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung mit einem Mandat beauftragt sind, sei es auf Grund eines Amtes das sie bei einer Verwaltung des Staats, einer Region, einer Gemeinschaft, einer Provinz, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung ausüben; sei es als Vertreter einer Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- oder Selbständigenorganisation; oder sei es als Vertreter des Staats, einer Region, einer Gemeinschaft, einer Provinz oder einer Gemeinde.

Als solche, fallen die behördlich bestellten Vertreter außerhalb des Geltungsbereichs des Selbständigenstatuts.

### **Achtung!**

Die im Ausnahmeerlass erwähnten Beratungsorgane werden aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herausgenommen (Königlicher Erlass vom 6. Februar 2007 zur Ausführung von Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2005 zur Einführung eines jährlichen Beitrags zu Lasten bestimmter Einrichtungen (B.S. vom 13. März 2007, 2. Ausgabe)).

## Von der Einrichtung zu unternehmende Schritte

### **Sich beim LISVS eintragen**

**Ihre Einrichtung bestand bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 2005 und gewährte oder sah eine Vergütung für mindestens einen öffentlichen Mandataren**

Ihre Einrichtung musste vor dem 1. September 2005 beim LISVS eingetragen sein.

**Ihre Einrichtung wurde nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 2005 gegründet und gewährt oder sieht eine Vergütung für mindestens einen öffentlichen Mandataren vor**

Ihre Einrichtung muss innerhalb von drei Monaten beim LISVS eingetragen sein.

Sie müssen sich beim LISVS elektronisch eintragen. Es handelt sich um eine **einmalige Eintragung**. Bei Versäumnis dieser Pflicht erfolgt eine eingeschriebene Mahnung. In den 30 Tagen nach der Mahnung muss sich die betroffene Einrichtung eintragen, sonst wird sie von Amts wegen eingetragen.

Sie können Ihre Einrichtung auf 2 verschiedene Weisen anhand der **geschützten Anwendung PMP-online** eintragen :

- über die Website vom LISVS (<http://www.rsvz-inasti.fgov.be>) oder;
- über die Portalsite der Sozialen Sicherheit (<http://www.socialsecurity.be>).

Jetzt kann auch ein durch Ihre Einrichtung bevollmächtigter Dienstleister oder bevollmächtigtes Sozialsekretariat die Einrichtung eintragen.

### **Achtung!**

Haben sich die ursprünglichen Daten seit der Eintragung geändert, so muss das LISVS **innerhalb von 15 Tagen** darüber informiert werden. Als säumige Einrichtung müssen Sie eventuell für die sich daraus ergebenden Kosten selbst einstehen.

### **Eine jährliche Erklärung ablegen beim LISVS**

Jedes Jahr müssen Sie dem LISVS auf elektronischem Wege bestimmte Daten über das dem Beitragsjahr vorangegangene Jahr mitteilen :

- die **Identitätsdaten** der Person, die ein öffentliches Mandat ausübte :
  - für die natürlichen Personen : Name, Vorname und Nummer des Nationalregisters
  - für die juristischen Personen : Name und Unternehmensnummer
- die **Identitätsdaten** (mit Unternehmensnummer) der vertretenen **Einrichtung** (also nicht die Identitätsdaten Ihrer eigene Einrichtung)
- den **Bruttobetrag** der **Vergütungen**, die in besagtem Jahr für das Mandat gewährt wurden, selbst wenn der Betrag unter dem Freibetrag liegt
- die **Periode**, auf welche die Ausübung des Mandats sich bezieht

Die Daten sollen spätestens am **30. Juni** mitgeteilt werden.

Die Erklärung können Sie auf 2 verschiedene Weisen anhand der **geschützten Anwendung PMP-online** abgeben :

- über die Website vom LISVS (<http://www.rsvz-inasti.fgov.be>) oder;
- über die Portalsite der Sozialen Sicherheit (<http://www.socialsecurity.be>).

Jetzt kann auch ein durch Ihre Einstellung bevollmächtigter Dienstleister oder bevollmächtigtes Sozialsekretariat die Erklärung eingeben.

### **Achtung!**

Falls Sie keine, eine unvollständige oder unrichtige Erklärung abgeben, wird der Betrag des Jahresbeitrags von Amts wegen durch das LISVS festgelegt. Diese Feststellung von Amts wegen wird per Einschreibebrief zugestellt. Die dabei entstandenen Kosten gehen zu Lasten der säumigen Einrichtung.

### **Einen jährlichen Beitrag ans LISVS bezahlen**

Als Einrichtung, müssen Sie eine jährliche Erklärung abgeben und, gegebenenfalls, einen Sonderbeitrag an das LISVS bezahlen.

Der Beitrag beläuft sich auf den gesetzlich festgelegten **Prozentsatz des Bruttobetrags aller Vergütungen**, die im vorangegangenen Jahr Ihren öffentlichen Mandataren gewährt wurden.

Der Prozentsatz beläuft sich auf:

- 20% für die Beitragsjahre bis 2009;
- 23% ab dem Beitragsjahr 2010.

Der jährlich zu zahlende Betrag wird nach Angabe der Erklärung elektronisch mitgeteilt werden.

*Unter **Vergütungen** versteht man die zu versteuernden Einkünfte jedweder Art ("alle Einkünfte allgemeiner Art"), die Sie anlässlich der Ausübung des Mandats beziehen. Wie die Einkünfte konkret versteuert werden (als Erwerbseinkünfte, verschiedene Einkünfte, zufällige Gewinne und Profite, usw.), spielt hierbei keine Rolle.*

Ausnahmen :

- Die Rückzahlung von einrichtungsgebundenen Kosten (z.B. Ausgaben für Papier, Kugelschreiber, Kaffee, Heizung usw.).
- Die Einkünfte, die schon zur Zahlung von Sozialbeiträgen Anlass gaben.

Der Beitrag muss **vor dem 1. Juli** eingezahlt sein. Als Zahldatum gilt der Tag, an dem das Konto des LISVS kreditiert wird.

Steuerlich können diese Beiträge mit Sozialbeiträgen gleichgestellt werden.

### **Freibetrag**

Auf den ersten Vergütungsteil von maximal 200 Euro pro öffentlichen Mandatar, muss die Einrichtung keinen Beitrag zahlen.

Wenn der öffentliche Mandatar eine Vergütung von über 200 Euro erhält, wird der von der Einrichtung zu zahlende Beitrag aufgrund des Vergütungsteils festgelegt, der 200 Euro übersteigt.

Der Betrag von 200 Euro ist indexgebunden.

### **Strafmaßnahmen bei Nichtbezahlung**

Es wird 1 % Erhöhung pro Monat Verspätung angerechnet, bis einschließlich zum Monat der Zahlung.

Außerdem sind Verwaltungsstrafen von 100 bis zu 1250 Euro vorgesehen für die Einrichtungen, welche den Beitrag nicht eingezahlt haben.

### **Erlass der Erhöhungen**

Hiezu muss die Einrichtung einen begründeten Antrag beim LISVS stellen. In gewissen Fällen können die Erhöhungen ganz oder teilweise erlassen werden, unter der Bedingung, dass der Hauptbetrag inzwischen vollständig gezahlt wurde und das ein Nachweis höherer Gewalt (oder ein gleichwertiger Nachweis) erbracht wurde.

## **WEITERE INFORMATIONEN?**

LISVS - Dienst Verpflichtungen

Place Jean Jacobs 6

1000 BRÜSSEL

Tel. 02 546 43 01 – 02 546 43 18

E-Mail: [pmp@rsvz-inasti.fgov.be](mailto:pmp@rsvz-inasti.fgov.be)

Website: <http://www.rsvz-inasti.fgov.be>

Die neueste Auflage dieser Broschüre finden Sie auf: [www.rsvz-inasti.fgov.be](http://www.rsvz-inasti.fgov.be) (Rubrik "Publikationen")